

Merkblatt über die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen

Rechtsgrundlage

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung als Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen sind in der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2010 (GVBl. S. 422), geregelt. Die Anerkennung erfolgt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – Fachbereich Oberste Bauaufsicht (Anerkennungsbehörde).

Anerkennungsvoraussetzungen

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

- Lüftungsanlagen,
- CO-Warnanlagen,
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
- Feuerlöschanlagen,
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und
- Sicherheitsstromversorgungen.

Als Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen werden nur Personen anerkannt, die

- nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 BauPrüfV erfüllen,
- die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- ihren Geschäftssitz in Berlin haben,
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
- ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde durch ein Fachgutachten in der Fachrichtung, auf die sich die Anerkennung beziehen soll, erbracht haben,
- seit mindestens fünf Jahren in der betreffenden Fachrichtung praktisch tätig sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben,
- eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind oder beschäftigt in einem Unternehmen oder einer Organisation, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht, sofern für die Tätigkeit als Prüfsachverständiger keine fachliche Weisung besteht.

Antragsunterlagen

Für die Antragstellung stehen ein Antragsformular und ein Fragebogen zur Verfügung. Die ausgefüllten Vordrucke sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen an die

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Oberste Bauaufsicht
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

zu senden. Beide Vordrucke sind im Internet unter folgender Adresse eingestellt:
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/formulare.shtml#pruefing>.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat VI D – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin
Tel.: +49 30 90139-4340; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: bauaufsicht@senstadtum.berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

Im Antrag ist anzugeben, für welche Fachrichtung bzw. Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere:

- ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- Art der Ausübung der Erwerbstätigkeit (selbständig oder angestellt),
- je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
- die Nachweise über die praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung und über die Mitwirkung bei Prüfungen in Form von einer Referenzliste und 3 Prüfberichten,
- der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, der nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, das nicht älter als drei Monate sein soll,
- Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist
- eine Erklärung, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Haftungssumme von jeweils mindestens 500 000 € je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, abgeschlossen wird. Der Versicherungsvertrag muss sich auf die Tätigkeit als Prüfsachverständiger beziehen. Es ist ausreichend, wenn der Nachweis der Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt der Anerkennung vorliegt.

Nachweis der besonderen Sachkunde

Sofern die formalen Anerkennungsvoraussetzungen nach §§ 3, 4 und 20 BauPrüfV erfüllt sind, holt die Anerkennungsbehörde ein Fachgutachten über die besondere Sachkunde des Bewerbers für die beantragte Fachrichtung ein. Fachbegutachtende Stellen sind:

Brandenburgische Ingenieurkammer

Fachrichtungen: Lüftungsanlagen, CO-Warnanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerlöschanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Adresse: Brandenburgische Ingenieurkammer
Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Ansprechpartner: Herr Engels
Tel. 0331-74318 14
E-Mail: diethelm.engels@bbik.de

Internet: <http://www.bbik.de/sachverstaendige/pruefsachverstaendige>

Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart

Fachrichtungen: Lüftungsanlagen, CO-Warnanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerlöschanlagen

Adresse: Bezirkskammer Rems-Murr der IHK Region Stuttgart, Kappelbergstraße 1, 71332 Stuttgart

Ansprechpartnerin: Frau Musardo
Tel. 07151-95969 8740
E-Mail: gunther.schaefer@stuttgart.ihk.de

Internet: www.stuttgart.ihk.de

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Fachrichtungen: Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Adresse: Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Ansprechpartnerin: Frau Hoffmann-Nalbach
Tel. 0681-9520 602
E-Mail: margret.hoffmann-nalbach@saarland.ihk.de

Internet: www.saarland.ihk.de Kennzahl 277.

Der Antragsteller hat die Wahl, welche der Kammern das Gutachten erstellen soll. Die Anmeldung bei der jeweiligen Kammer kann nur durch die Anerkennungsbehörde erfolgen.

Für das Fachgutachten hat der Antragsteller seine Fachkenntnisse schriftlich, mündlich und praktisch nachzuweisen. Prüfungstermine und nähere Informationen können bei der gewünschten Kammer eingeholt werden.

Die Brandenburgische Ingenieurkammer bietet als einzige fachbegutachtende Stelle Schulungsseminare in allen Fachrichtungen zur Prüfungsvorbereitung an. Eine weitere Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Fachbegutachtung besteht bei der TOS Technischen Organisation von Sachverständigen e.V., Ferdinandstraße 47, 20095 Hamburg, Tel. 040-30379140. Die Anmeldung zu den Schulungen erfolgt durch den Antragsteller. Es sei darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an solchen Vorbereitungsveranstaltungen nicht vorgeschrieben ist.

Wird die fachliche Eignung nicht nachgewiesen, ist der Antrag abzulehnen. Über einen neuen Antrag auf Anerkennung kann durch die Anerkennungsbehörde ein erneutes Fachgutachten veranlasst werden.

Kann ein Antragsteller aus einem wichtigen Grund nicht am schriftlichen oder mündlich/ praktischen Prüfungsteil der Fachbegutachtung teilnehmen, so kann er die Prüfung nachholen. Den Grund für die Verhinderung hat der Antragsteller der Anerkennungsbehörde nachzuweisen. Diese entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Anerkennung

Sofern die besondere Sachkunde durch das Fachgutachten der jeweiligen Kammer nachgewiesen wurde, erfolgt durch die Oberste Bauaufsicht die Anerkennung als Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen und die Eintragung in die entsprechende Liste.

Gebühren

Sowohl die Anerkennung als auch die Ablehnung oder Zurücknahme des Antrages sind gebührenpflichtig. Die Gebühr setzt sich aus einer Antrags- und einer Prüfungsgebühr zusammen. Die Antragsgebühr beträgt für eine Fachrichtung 500 €, für jede weitere Fachrichtung 400 €. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrages wird unabhängig vom Ausgang des Verfahrens fällig. Bei Ablehnung des Antrages oder dessen Zurücknahme reduziert sich diese Gebühr.

Die Prüfungsgebühren für das Fachgutachten über die besondere Sachkunde sind direkt bei der jeweiligen Kammer zu entrichten. Da die Kammern unterschiedlich hohe Prüfungsgebühren erheben, ist eine dortige Anfrage sinnvoll.

Ansprechpartner

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Oberste Bauaufsicht
Württembergische Straße 6, 10707 Berlin

Hr. Wathling, Tel. +49 30 90139 4350

Fr. Nitschke, Tel. +49 30 90139 4372